



Verordnung einer Krankenförderung

Laut Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) vom 11. Dezember 2018, Artikel 7 Punkt 7. kann die Verordnung einer Krankenförderung ohne vorherige Genehmigung der Krankenkasse durchgeführt werden.

Zu den dafür erforderlichen Bedingungen heißt es im Gesetz:

„Für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung gilt die Genehmigung nach Satz 4 als erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
2. eine Einstufung gemäß § 15 SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität“